

Versammlung von den Kreisgerichten der Stadt Stellungnahmen zu einzelnen Problemen der Rechtspflege, speziell zu Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen in der Stadt, fordern kann.

Als Informationspartner der Kreisgerichte sollten grundsätzlich die stellvertretenden Ratsvorsitzenden für Inneres in den Stadtbezirken bzw. in den Landkreisen fungieren. Vom Kreisgericht sind alle für die Volksvertretung, ihren Rat oder ein anderes Staatsorgan bestimmten Informationen dem stellvertretenden Ratsvorsitzenden für Inneres zuzuleiten. Damit ist gesichert, daß der für den Komplex „Ordnung und Sicherheit“ funktionell Zuständige über alle Probleme auf diesem Gebiet informiert wird.

Zur Sicherung eines planmäßigen Informationsflusses zwischen den Kreisgerichten und örtlichen Organen der Staatsmacht ist in allen Kreisen die vom Präsidenten des Obersten Gerichts in seinem Referat auf der Tagung der Direktoren aller Kreisgerichte im Dezember 1970 beispielhaft angeführte Praxis des Kreisgerichts Königs Wusterhausen schöpferisch anzuwenden (vgl. Toeplitz, „Grundfragen der Leitungstätigkeit der Kreisgerichte“, NJ 1971 S. 1 ff.).

Anmerkung:

Mit der Tagung des Plenums vom 5. Mai 1971 hat das Bezirksgericht Dresden — aufbauend auf der Beratung der Direktoren aller Kreisgerichte vom 10. Dezember 1970 — einen konstruktiven Beitrag zur Anleitung und Unterstützung der Kreisgerichte des Bezirks, vor allem der Kreisgerichte in der Bezirksstadt, bei der Integration der gerichtlichen Tätigkeit in die Leitung der gesellschaftlichen Prozesse in den Territorien geleistet. Es hat weitere Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Kreisgerichte noch effektiver unter Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen an der vorbeugenden Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen sowie an der Überwindung von Rechtskonflikten mitwirken können. Dazu hat wesentlich beigetragen, daß das Bezirksgericht und die Kreisgerichte der Stadt Dresden in Vorbereitung und Durchführung der Plenartagung mit den stellvertretenden Ratsvorsitzenden für Innere Angelegenheiten des Bezirks, der Stadt und der Stadtbezirke und mit dem Staatsanwalt der Stadt Dresden eng zusammengearbeitet haben.

Aus dem Bericht des Präsidiums an das Plenum des Bezirksgerichts ist zunächst die Arbeitsweise hervorzuheben, jeweils zum Jahresbeginn in einer Beratung aller stellvertretenden Ratsvorsitzenden für Innere Angelegenheiten der Bezirksstadt mit den Direktoren der Kreisgerichte und dem Staatsanwalt der Stadt den langfristigen wechselseitigen Bedarf an analytischen Leitungsinformationen abzustimmen und in den Arbeitsplänen konkret festzulegen. Diese Methode sollte überall angewandt werden.

In diesem Zusammenhang ist der Standpunkt des Plenums nachdrücklich zu unterstützen, daß es hierbei nicht um eine Vielzahl, sondern um wenige, aber langfristig vorbereitete qualifizierte Informationen geht, die sich aus der Analyse der Kriminalität und der Rechtsprechung — einschließlich der der gesellschaftlichen Gerichte — auf allen Gebieten ergeben und die eine geeignete Grundlage für Leitungsentscheidungen der örtlichen Organe der Staatsmacht sind.

Das Plenum hat des weiteren zutreffend bestätigt, daß schriftliche analytische Leitungsinformationen auf dem Gebiet der komplexen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit anzufertigen sind. Daraus ergeben sich einige Fragen, wie z. B.:

- Wer hat auf welchem Gebiet welche Informationen an welche Volksvertretungen und ihre Organe zu übermitteln, und welchem Organ obliegt jeweils die Federführung?
- Wer hat analytische Leitungsinformationen zur Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung auszuarbeiten und insbesondere an die Stadtverordnetenversammlung und deren Organe in den Großstädten mit Stadtbezirken oder an die Volksvertretungen und deren Organe in kreisangehörigen Städten, und Gemeinden zu erteilen?
- Haben die Kreisgerichte solche Informationen auch über die jährliche Berichterstattung und die Rechenschaftslegung anlässlich der Richterwahlen hinaus an die zuständigen Volksvertretungen und deren Organe zu geben?

Diese Fragen müssen noch geklärt werden. Dabei ist m. E. prinzipiell von den im Rechtspflegeerlaß des Staatsrates festgelegten Informationspflichten der Kreisgerichte gegenüber den Volksvertretungen, die die Richter wählen, und von der Verantwortung der Staatsanwaltschaft für die Kriminalitätsanalyse und die Leitung des Kampfes gegen Straftaten auszugehen. Dem Plenum des Bezirksgerichts ist auch darin zuzustimmen, daß sich die Direktoren der Kreisgerichte nicht auf die Übermittlung schriftlicher analytischer Leitungsinformationen beschränken, sondern auch in Tagungen der Volksvertretungen auf treten sollen. Diese Forderung und die im Bericht genannten Informationsarten charakterisieren aber noch nicht im vollen Umfang die Informationsbeziehungen der Kreisgerichte zu den örtlichen Organen der Staatsmacht in den Kreisen bzw. Stadtbezirken.

Entsprechend der derzeitigen Praxis werden durch die Kreisgerichte — vor allem auf dem Gebiet der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung — im wesentlichen folgende Informationen übermittelt:

- Jährliche Berichterstattungen sowie Rechenschaftslegungen anlässlich der Richterwahlen vor den zuständigen Volksvertretungen; Ausarbeitungen zu bestimmten Problemen als Zuarbeit für Berichte, die die stellvertretenden Ratsvorsitzenden für Innere Angelegenheiten zu erstatten haben;
- Beiträge zu Schwerpunktproblemen der gesellschaftlichen Entwicklung, die in den zuständigen Volksvertretungen, ihren Räten oder ständigen Kommissionen behandelt werden;
- Einzelinformationen.

Qualifizierte Informationen der Kreisgerichte setzen bei den Direktoren und Richtern der Kreisgerichte gründliche Kenntnisse über die gesellschaftlichen Entwicklungsprobleme des Territoriums voraus, damit z. B. die Fragen der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung stets in diesen gesellschaftlichen Zusammenhängen richtig beurteilt werden können. Derartige Kenntnisse müssen durch die örtlichen Organe der Staatsmacht vermittelt werden. Die Direktoren der Kreisgerichte sollten daher in den erforderlichen Fällen darauf hinwirken, daß sie insbesondere informiert werden über

- die aus Analysen und prognostischen Einschätzungen zu bestimmten Komplexen der gesellschaftlichen Entwicklung für den Kreis bzw. Stadtbezirk abgeleiteten perspektivischen Aufgaben,
- die aktuellen Aufgabenstellungen zur Leitung der gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse im Territorium insgesamt sowie auf wichtigen Teilgebieten;
- die Realisierung der Vorbeugungsprogramme durch die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe sowie durch andere Staats- und Wirtschaftsorgane.

Das Plenum des Bezirksgerichts hat schließlich den